

21.06.02

Wi

## **Gesetzesbeschluss** des Deutschen Bundestages

---

### **Drittes Gesetz zur Änderung der Gewerbeordnung und sonstiger gewerberechtlicher Vorschriften**

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 240. Sitzung am 7. Juni 2002 aufgrund der Beschlussempfehlung und des Berichts des Ausschusses für Wirtschaft und Technologie – Drucksache 14/9254 – den von der Bundesregierung eingebrachten

#### **Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung der Gewerbeordnung und sonstiger gewerberechtlicher Vorschriften – Drucksache 14/8796 –**

mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert angenommen:

1. Zu Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe d: § 6 Abs. 2 - neu - GewO

In Artikel 1 Nr. 2 ist Buchstabe d wie folgt zu fassen:

„d) Nach dem neuen Absatz 1 wird folgender Absatz 2 angefügt:

“(2) Die Bestimmungen des Abschnitts I. des Titels VII finden auf alle Arbeitnehmer Anwendung.”

2. Zu Artikel 1 Nr. 4: § 11 a - neu - GewO

Artikel 1 Nr. 4 wird gestrichen.

Folgeänderung:

In Artikel 1 Nr. 1 (Inhaltsübersicht) wird Buchstabe a) gestrichen. Die folgenden Buchstaben b) bis e) werden zu Buchstaben a) bis d).

3. Zu Artikel 1 Nr. 5 Buchstabe c: § 14 Abs. 4 GewO

Artikel 1 Nr. 5 Buchstabe c wird wie folgt gefasst:

“c) In Absatz 4 wird folgender Satz 3 angefügt:

“Zur elektronischen Datenverarbeitung kann die zuständige Behörde Abweichungen von der Form, nicht aber vom Inhalt der Anzeigen nach den Sätzen 1 und 2 zulassen.”

---

Fristablauf: 12.07.02

Erster Durchgang: Drs. 112/02 und zu 112/02

4. Zu Artikel 1 Nr. 5 Buchstabe e: § 14 Abs. 7 Satz 1 GewO

In Artikel 1 Nr. 5 Buchstabe e sind in § 14 Abs. 7 Satz 1 die Wörter „Verwaltungseinheit, der“ durch die Wörter „Verwaltungseinheiten, denen“ zu ersetzen.

5. Zu Artikel 1 Nr. 13a – neu – : § 57 Abs. 2 und 3 – neu – GewO

Nach Artikel 1 Nr. 13 ist folgende Nummer 13a einzufügen:

" 13a.

§ 57 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Text wird Absatz 1 und an seinem Beginn wird das Absatzzeichen „(1)“ eingefügt.
- b) Es werden folgende Absätze 2 und 3 angefügt:  
„(2) Im Falle der selbständigen Ausübung des Bewachungsgewerbes und des Gewerbes der Makler, Bauträger und Baubetreuer gelten die Versagungsgründe des § 34a oder des § 34c entsprechend.  
  
(3) Die selbständige Ausübung des Versteigerergewerbes als Reisegewerbe ist nur zulässig, wenn der Gewerbetreibende die nach § 34b Abs. 1 erforderliche Erlaubnis besitzt.““

Folgeänderungen:

a) Artikel 1 Nr. 10 (§ 55a GewO) wird gestrichen.

b) Artikel 1 Nr. 16 wird wie folgt gefasst:

„§ 61a wird wie folgt gefasst:

„§ 61a

Anwendbarkeit von Vorschriften des stehenden Gewerbes für die Ausübung als Reisegewerbe

- (1) Für die Ausübung des Reisegewerbes gilt § 29 entsprechend.
- (2) Für die Ausübung des Bewachungsgewerbes, des Versteigerergewerbes und des Gewerbes der Makler, Bauträger und Baubetreuer gelten § 34a Abs. 1 Satz 4, § 34a Abs. 2 bis 4, § 34b Abs. 5 bis 8 und 10, § 34c Abs. 3 und 5 sowie die auf Grund des § 34a Abs. 2, des § 34b Abs. 8 und des § 34c Abs. 3 erlassenen Rechtsvorschriften entsprechend. Die zuständige Behörde kann für die Versteigerung leicht verderblicher Waren für ihren Bezirk Ausnahmen zulassen.““

c) Nach Artikel 1 Nr. 17 ist folgende Nr. 17a einzufügen:

" 17a.

§ 70a wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Text wird Absatz 1 und an seinem Beginn wird das Absatzzeichen „(1)“ eingefügt.

b) Es werden folgende Absätze 2 und 3 angefügt:

„(2) Im Falle der selbständigen Ausübung des Bewachungsgewerbes und des Gewerbes der Makler, Bauträger und Baubetreuer auf einer Veranstaltung im Sinne der §§ 64 bis 68 gelten die Versagungsgründe des § 34a oder des § 34c entsprechend.

(3) Die selbständige Ausübung des Versteigerergewerbes auf einer Veranstaltung im Sinne der §§ 64 bis 68 ist nur zulässig, wenn der Gewerbetreibende die nach § 34b Abs. 1 erforderliche Erlaubnis besitzt.“

d) Artikel 1 Nr. 18 wird wie folgt gefasst:

„§ 71b wird wie folgt gefasst:

„§ 71b

Anwendbarkeit von Vorschriften des stehenden Gewerbes für die Ausübung im Messe-, Ausstellungs- und Marktgewerbe

(1) Für die Ausübung des Messe-, Ausstellungs- und Marktgewerbes gilt § 29 entsprechend.

(2) Für die Ausübung des Bewachungsgewerbes, des Versteigerergewerbes und des Gewerbes der Makler, Bauträger und Baubetreuer gelten § 34a Abs. 1 Satz 4, § 34a Abs. 2 bis 4, § 34b Abs. 5 bis 8 und 10, § 34c Abs. 3 und 5 sowie die auf Grund des § 34a Abs. 2, des § 34b Abs. 8 und des § 34c Abs. 3 erlassenen Rechtsvorschriften entsprechend. Die zuständige Behörde kann für die Versteigerung leicht verderblicher Waren für ihren Bezirk Ausnahmen zulassen.“

e) Artikel 1 Nr. 28 wird wie folgt gefasst:

„§ 145 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

- „1. ohne Erlaubnis nach § 55 Abs. 2
- a) eine Tätigkeit nach § 34c Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe b oder
  - b) eine sonstige Tätigkeit als Reisegewerbe betreibt.“

bb) Nach Nummer 2 wird folgende neue Nummer 2a eingefügt:

„2a. entgegen § 57 Abs. 3 das Versteigerergewerbe als Reisegewerbe ausübt.“

cc) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

- „3. einer vollziehbaren Anordnung nach § 59 Satz 1, durch die
- a) eine reisegewerbliche Tätigkeit nach § 34c Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe b oder
  - b) eine sonstige reisegewerbliche Tätigkeit untersagt wird, zuwiderhandelt oder“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 6 wird am Ende das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt.

bb) In Nummer 7 wird nach dem Wort „zuwiderhandelt“ der Punkt durch das Wort

„oder“ ersetzt und folgende Nummer 8 angefügt:

„8. einer Rechtsverordnung nach § 61a Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit § 34a Abs. 2, § 34b Abs. 8 oder § 34c Abs. 3 oder einer vollziehbaren Anordnung auf Grund einer solchen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, soweit die Rechtsverordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.“

c) In Absatz 3 Nr. 1 werden die Wörter „oder § 60b Abs. 3 Satz 1“ gestrichen.

d) In Absatz 4 werden nach den Wörtern „in den Fällen des Absatzes 1“ die Wörter „Nr. 1 Buchstabe a und Nr. 3 Buchstabe a mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro, in den übrigen Fällen des Absatzes 1“ eingefügt.“

f) Artikel 1 Nr. 29 wird wie folgt gefasst:

„§ 146 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 4 werden nach den Wörtern „auch in Verbindung mit Abs. 4,“ die Wörter „jeweils auch in Verbindung mit § 61a Abs. 1 oder § 71b Abs.1,“ eingefügt.

bb) In Nummer 5 wird das Wort „feilhält“ durch das Wort „feilbietet“ ersetzt.

cc) Nummer 8 wird wie folgt gefasst:

„8. einer vollziehbaren Anordnung nach § 70a Abs. 1, auch in Verbindung mit § 60b Abs. 2, zuwiderhandelt, durch die die Teilnahme an einer dort genannten Veranstaltung

a) zum Zwecke der Ausübung einer Tätigkeit nach § 34c Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe b oder

b) zum Zwecke der Ausübung einer sonstigen gewerbsmäßigen Tätigkeit untersagt wird,“.

dd) Nach Nummer 8 wird folgende neue Nummer 9 eingefügt:

„9. entgegen § 70a Abs. 3 das Versteigerergewerbe auf einer Veranstaltung im Sinne der §§ 64 bis 68 ausübt,“.

ee) Die frühere Nummer 9 wird Nummer 10.

ff) In der neuen Nummer 10 wird am Ende das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 11 angefügt:

„11. einer Rechtsverordnung nach § 71b Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit § 34a Abs. 2, § 34b Abs. 8 oder § 34c Abs. 3 oder einer vollziehbaren Anordnung auf Grund einer solchen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, soweit die Rechtsverordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist oder“

gg) Die frühere Nummer 10 wird Nummer 12.

b) In Absatz 3 werden nach den Wörtern „die Ordnungswidrigkeit kann“ die Wörter „in den Fällen des Absatzes 2 Nr. 8 Buchstabe a mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro,“ eingefügt und die Wörter „in den Fällen des Absatzes 2 Nr. 4, 4a und 7“ durch die Wörter „in den Fällen des Absatzes 2 Nr. 4 und 7“ ersetzt.“

6. Zu Artikel 1 Nr. 19: §§ 105 ff GewO

Artikel 1 Nr. 19 wird wie folgt geändert:

a) In § 107 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Die Zahlung eines regelmäßigen Arbeitsentgelts kann nicht für die Fälle ausgeschlossen werden, in denen der Arbeitnehmer für seine Tätigkeit von Dritten

ein Trinkgeld erhält. Trinkgeld ist ein Geldbetrag, den ein Dritter ohne rechtliche Verpflichtung dem Arbeitnehmer zusätzlich zu einer dem Arbeitgeber geschuldeten Leistung zahlt.“

b) § 108 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Dem Arbeitnehmer ist bei Zahlung des Arbeitsentgelts eine Abrechnung in Textform zu erteilen.“

7. Zu Artikel 1 Nr. 31a - neu - : § 149 GewO

Nach Artikel 1 Nr. 31 ist folgender Artikel Nr. 31a einzufügen:

"31a. In § 149 Abs. 2 Nr. 3 werden nach dem Wort „Bußgeldentscheidungen“ die Wörter „wegen einer Ordnungswidrigkeit“ gestrichen.“

8. Nach Artikel 5 wird folgender neuer Artikel 5 a eingefügt:

**„Artikel 5 a  
Änderung des Gesetzes über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure  
und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit**

In § 14 des Gesetzes über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit vom 12. Dezember 1973 (BGBl. I S. 1885), zuletzt geändert durch Artikel 32 des Gesetzes vom 21. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1983), wird Absatz 2 aufgehoben."

12.07.02

**Beschluss**  
des Bundesrates

---

Drittes Gesetz zur Änderung der Gewerbeordnung und sonstiger gewerberechtlicher Vorschriften

Der Bundesrat hat in seiner 778. Sitzung am 12. Juli 2002 beschlossen, dem vom Deutschen Bundestag am 7. Juni 2002 verabschiedeten Gesetz gemäß Artikel 84 Abs. 1 des Grundgesetzes zuzustimmen.